

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21.05.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Landesvolksvertretung von Niedersachsen zuzuleiten.

Begründung

Mit der Petition wird die vorrangige und rasche Realisierung der Ortsumgehung Brome (Bundesstraße 248) gefordert.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 131 Mitzeichnungen und 58 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, seit Langem würde der Schwerlastverkehr der B 248 über Umleitungen geführt. Dafür würden Kreisstraßen in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt in Anspruch genommen. Die ausbleibende Verwirklichung der Ortsumgehung habe gravierende Folgen. Verbote für den Schwerlastverkehr würden ignoriert. Der Lkw-Verkehr beschädige Gebäude. Dies treibe den Verfall des Ortskerns voran. Die Anwohner müssten übermäßige Lärm- und Abgasemissionen ertragen. Fußgänger könnten nicht mehr gefahrlos die Straße überqueren.

Als es zu Protesten der Anwohner gekommen sei, habe man den Anliegern erklärt, die kritisierte Verkehrsführung stelle lediglich eine vorübergehende Lösung dar. Aufgrund der unerträglichen Verkehrssituation müsse die zum Verkehrsprojekt Deutsche Einheit gehörende Ortsumgehung Brome schnellstmöglich realisiert werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich

unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, die Ortsumgehung Brome wurde im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als „Vordringlicher Bedarf“ qualifiziert. Beim Bedarfsplan handelt es sich um eine Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz. Damit hat der Deutsche Bundestag den gesetzlichen Planungsauftrag für das Projekt erteilt. Dieser richtet sich an das Land Niedersachsen, es ist gemäß Artikel 90 und 85 Grundgesetz zuständig.

Im ersten Planungsschritt wurden seitens des Landes unter Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens verschiedene Streckenvarianten untersucht. Mit landesplanerischer Feststellung vom 26. Mai 2009 ist nach umfangreichen Prüfungen der ökonomischen, ökologischen, kulturellen und sozialen Auswirkungen sowie der Abwägung privater Belange die „modifizierte Variante Süd 1“ als Vorzugsvariante ausgewiesen worden. Aufgrund zahlreicher Einwendungen wurde im Anschluss eine länderübergreifende, weiträumige Umfahrung geprüft. Die raumordnerische Ergänzungsuntersuchung ergab aber hohe Risiken in natur- und artenschutzrechtlicher Hinsicht sowie mangelnde verkehrswirtschaftliche Effizienz. Ergebnis war die Bestätigung der „Variante Süd 1“. Nach den Feststellungen handelt es sich um die einzige verbleibende Variante zur verkehrlichen Entlastung Bromes mit Blick auf die Erfordernisse der Raumplanung. Das Bundesverkehrsministerium hat im Juli 2010 die Vorzugsvariante im Rahmen einer Linienabstimmung bestätigt. Anschließend hat die niedersächsische Straßenbauverwaltung auf dieser Grundlage die Ausarbeitung des Straßenentwurfs in die Wege geleitet.

Das Land Niedersachsen hat die OU Brome für den BVWP 2015 als Projekt angemeldet. Alle Anmeldungen zum BVWP werden einer gesamtwirtschaftlichen Bewertung unterzogen. Für die Dringlichkeitsreihung sind neben dem Nutzen-Kosten-Verhältnis auch netzkonzeptionelle, raumordnerische, städtebauliche und naturschutzfachliche Aspekte einzubeziehen. Die abschließende Entscheidung zur Einstufung eines Vorhabens in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen und dessen Dringlichkeit obliegen dem Deutschen Bundestag mit der Verabschiedung des Fernstraßenausbauänderungsgesetzes.

Die Liste der für den BVWP erwogenen und zu bewertenden Projekte im Internet ist einsehbar.

Auf Grundlage der landesplanerischen Feststellung und der in Folge mit dem Bund abgestimmten Linienführung der südlichen Umfahrung von Brome ist die niedersächsische Straßenbauverwaltung derzeit dabei, die detaillierten technischen Entwurfsunterlagen zu erstellen. Die bei diesem Projekt bekannten planerischen Zielkonflikte erfordern eine intensive Auseinandersetzung mit allen entscheidungserheblichen Belangen und den maßgebenden Abwägungskriterien wie beispielsweise Umwelt, Verkehr, Immissionen, Kosten, Raumordnung und Städtebau. Nachdem das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur dem Planungsentwurf zugestimmt hat, werden im nächsten Arbeitsschritt die Planfeststellungsunterlagen erstellt.

Nach den Artikeln 90 und 85 des Grundgesetzes planen, bauen, unterhalten und verwalten die Länder im Auftrag des Bundes die Bundesfernstraßen. Die hierfür zu erbringenden Planungsaufwendungen bestreiten die Länder mit eigenen Haushaltsmitteln. Somit entscheiden die Länder unter Berücksichtigung ihrer Planungsmittel und Planungskapazitäten auch über den Einsatz ihrer Planungsressourcen. Aufgrund des großen Investitionsvolumens des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen und des jährlich begrenzten Finanzrahmens können nicht alle vordringlichen Maßnahmen gleichzeitig geplant und realisiert werden. Die begrenzten Planungsmittel und Planungskapazitäten des Landes Niedersachsen erfordern somit zwangsläufig eine Priorisierung der vorrangig weiter zu verfolgenden Planungen. Aufgrund der verfassungsrechtlich geregelten Aufgabenverteilung hat der Bund keinen Anspruch, beim Land Niedersachsen eine beschleunigte Planung zu erwirken.

Der Ausschuss weist ausdrücklich auf den Vorbehalt, der sich aus der Aufstellung der neuen Bundesverkehrswegeplanung ergibt, hin. Vor diesem Hintergrund können derzeit keine konkreten zeitlichen Angaben zu den weiteren Planungsschritten gemacht werden. Jedoch kann für ein solches Planfeststellungsverfahren mit einem weiteren Zeitaufwand von bis zu zwei Jahren gerechnet werden. Die Dauer des Verfahrens ist abhängig vom Umfang eingehender und in der Folge zu prüfender Einwendungen und Stellungnahmen sowie sich gegebenenfalls anschließender Klagen.

Erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens liegen die rechtlichen Grundlagen für den Bau vor. Dann kann im Rahmen von Finanzierungsgesprächen zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen unter Berücksichtigung der zur

Verfügung stehenden Haushaltsmittel über den möglichen Baubeginn der OU Brome entschieden werden.

Der Ausschuss hat mit Blick auf die belastende Situation großes Verständnis für die Forderung der Petenten. Dennoch kann er nur darauf hinweisen, dass zunächst gründlich geprüft, geplant und entworfen wird, auch wenn die hierfür benötigten Zeiträume für die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner unbefriedigend sind. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Landesvolksvertretung von Niedersachsen zuzuleiten, um auf die Situation der Betroffenen aufmerksam zu machen.